

Verordnung der Gemeinde Sailauf über die Regelung der Sperrzeit

Aufgrund der §§ 1 Abs. 5, 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22.07.1986 (GVBl. S. 295) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 55 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.1982 (GVBl. S. 1098) zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 8. 7.2013 (GVBl. S. 403) erlässt die Gemeinde Sailauf folgende

VERORDNUNG

§ 1

1. Am Faschingssamstag, -sonntag und -montag sowie am Kirchweihsamstag, -sonntag und -montag beginnt die Sperrzeit um 2 Uhr des darauffolgenden Tages und endet um 6 Uhr.
2. An allen übrigen Tagen beginnt die Sperrzeit um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben (vergl. § 8 der Gaststättenverordnung – GastV).
3. Während der vorgenannten Sperrzeit dürfen Gäste in einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte nicht verweilen.
4. Die vorgenannte Sperrzeitenregelung gilt auch für diejenigen öffentlichen Vergnügungsstätten, die nicht unter § 18 GastG fallen.

§ 2

Nach § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 Ziff. 4 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden

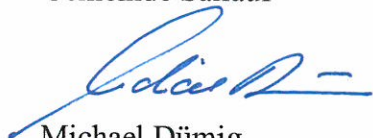
1. wer als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

§ 3

Diese Verordnung der Gemeinde tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sailauf, 22.04.2014

Gemeinde Sailauf



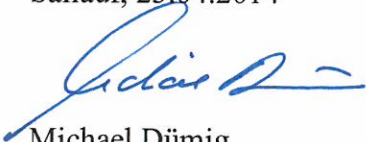
Michael Dümig
1. Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.02.2014 erlassen.

Diese wurde im Amtsblatt Nummer 17 vom 25.04.2014 der Gemeinde Sailauf öffentlich bekanntgemacht.

Sailauf, 25.04.2014



Michael Dümig
1. Bürgermeister

